

Detailiertere Regelung wäre erwünscht

Die AHV hat in eigener Kompetenz ihre Praxis geändert und behandelt seit Anfang Jahr Überbrückungsgelder als beitragspflichtig. AHV-Direktor Walter Kaufmann würde es begrüßen, wenn solche Sonderfälle genauer geregelt wären.

Von Richard Brunhart

«Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit», heisst es im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Weiters werden im Gesetz und in der entsprechenden Verordnung verschiedene Komponenten, die den massgebenden Lohn umfassen, explizit aufgelistet. Dazu zählen insbesondere Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge.

Im Gesetz und der Verordnung vergeblich sucht man jedoch nach Überbrückungsgeldern – Zahlungen, die der ehemalige Arbeitgeber an Arbeitnehmer auszahlt, die nicht mehr bei ihm beschäftigt sind. Was besonders

zu Auseinandersetzungen führte, ist der Umstand, dass die AHV diese Überbrückungsgelder, die monatlich ausbezahlt werden, dem letzten Jahr der Erwerbstätigkeit anrechnet. Die ehemaligen Arbeitnehmer gelten mithin als nichterwerbstätig, wenn sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keiner anderen Erwerbsarbeit nachgehen, und sie sind als nichterwerbstätige Personen AHV-beitragspflichtig. Eine Beispielrechnung von Walter Kaufmann (siehe Kasten) zeigt, dass die Neuregelung nicht unbedingt ein Nachteil sein muss.

Genauere Regelung begrüsst

Auch über den Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungen anzurechnen sind, geben Gesetz und Verordnung keine genauere Auskunft. Kaufmann erklärte, dass er es sehr begrüssen würde, wenn nicht die AHV selbst entscheiden müsste, sondern wenn dies der Gesetzgeber oder die Regierung in einer Verordnung genauer regeln würden. Auch ein Gericht könnte den Konflikt lösen. Kaufmann hält jedoch fest, dass ein Rechtsstreit relativ lange dauern würde.

Der AHV-Direktor betont, dass sich die AHV durch diesen Entscheid nicht über ihre Kompetenzen hinwegge-



AHV-Direktor Walter Kaufmann: «Eine klarere Regelung wäre wünschenswert.» Bild Archiv

setzt hat. Dass die Regierung auf diesen Entscheid keinen Einfluss hatte hob er deshalb in seiner Stellungnahme hervor (Ausgabe vom Mittwoch), weil er nicht wollte, dass die Regierung fälschlicherweise beschuldigt wird.

Beispielrechnung

Herr Muster ist 60 Jahre alt, er beendet nach 25 Dienstjahren im Dezember 2007 seine Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst und bezieht von seinem früheren Arbeitgeber vier Jahre lang weiterhin 60 000 Franken jährlich als Überbrückungsgeld. Er hat zudem ein Vermögen von 100 000 Franken. Er übt während dieser vier Jahre keinerlei Erwerbstätigkeit mehr aus (auch keine geringfügige Erwerbstätigkeit) und ist also nichterwerbstätig.

- Nach der alten Praxis der AHV (bis 31.12.2008) bezahlt Herr Muster ca. 4740 Franken jährlich als Nichterwerbstitigenbeitrag. Wenn seine Frau als Erwerbstätige Beiträge bezahlt oder wenn sie selbst schon eine AHV-Rente bezieht, dann bezahlt er ohnehin nur ca. 350 Franken jährlich als Nichterwerbstitigenbeitrag. Sein früherer Arbeitgeber hat keine Beiträge (an die AHV) zu entrichten.

- Nach der neuen Praxis der AHV (ab 01.01.2009) bezahlt Herr Muster ca. 3080 Franken jährlich (2730

Franken als Lohnabzug von den 60 000 Franken und ca. 350 Franken als Mindestbeitrag). Sein früherer Arbeitgeber bezahlt AHV-Arbeitgeberbeiträge von ca. 4230 Franken (7,0532 % von 60 000 Franken).

Nach der neuen Praxis bezahlt der nichterwerbstätige Herr Muster in diesem Beispiel also ca. 1660 Franken jährlich weniger an AHV-Beiträgen. Hier bringt die neue Praxis also in Bezug auf die Höhe der Beiträge keine Nachteile für die Versicherten selbst.

Anders sieht es allerdings aus, wenn Herr Muster ab Alter 60 Überbrückungsgeld bezieht und zudem parallel dazu weiterhin auch noch erwerbstätig ist (was in gewissem Ausmass nach dem Besoldungsgesetz ja durchaus zulässig ist). In diesem Fall bezahlt er zusätzlich zu den AHV-Lohn-Beiträgen auf seiner parallelen Erwerbstätigkeit neu auch noch AHV-Lohn-Beiträge auf dem Überbrückungsgeld (in unserem Beispiel 4,55 % von 60 000 Franken, also zusätzliche 2730 Franken jährlich).